

---

**Verordnung über das Verbot des Mitbringens von alkoholischen Getränken  
aller Art auf die Ortsteilkirchweihen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz  
(Ortsteilkirchweihverordnung - OKV)**

vom 01.06.2011

Auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Abs. 8, sowie Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetzes - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Verordnung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Kirchweihen in den Laufer Ortsteilen.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für das Kunigundenfest und die Kirchweih der Stadt Lauf a.d.Pegnitz auf der Heldenwiese.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das jeweilige Veranstaltungs- bzw. Festgelände zuzüglich eines Umkreises von 500 Metern, gemessen am Standort des Festzeltes bzw. am Standort der genehmigten Schankanlage.
- (4) Der zeitliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die Tage, an denen der Kirchweihbetrieb durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz genehmigt wurde.

**§ 2  
Verbote**

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches (§ 1 Abs. 3) ist es verboten,
  1. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen oder
  2. diesen erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend zu betreten.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn alkoholische Getränke zum Verzehr im eigenen Wohnraum bzw. der eigenen Betriebsstätte mitgebracht werden, sofern sich diese im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung befinden.

---

**§ 3**  
**Anordnungen für den Einzelfall**

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Besitz oder Sittlichkeit erlassen.

**§ 4**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1

1. alkoholische Getränke in den räumlichen Geltungsbereich mitbringt oder
2. den Geltungsbereich erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss betritt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. +)

Lauf a.d.Pegnitz, den 01.06.2011  
Stadtverwaltung Lauf a.d.Pegnitz

Benedikt Bisping  
Erster Bürgermeister

+ ) d.i. der 9. Juni 2011